

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 313/96

vom

10. Juli 1997

in dem Rechtsstreit

Dipl.-Betriebswirt Reinhard M.,
als Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Ver-
mögen der K. K. M. GmbH,
L. Straße, H.

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

V. M. e.G.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Gerhard S.
Dirk J. und Kurt S.,
S., K.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. , -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 10. Juli 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Naumburg vom 2. Sep-
tember 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten der Revision fallen dem
Kläger zur Last.

Streitwert für das Revisionsverfah-
ren: 3.376.166,67 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen Fra-
gen von grundsätzlicher Bedeutung auf; und das Rechtsmittel
hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

§ 15 KO kann nicht (sinngemäß) eingreifen, weil die
Grundsuld bis zur Teilabtretung dinglich der L-Bank zu-
stand, so daß die Abtretung nicht einen Massegegenstand be-

- 3 -

traf. Eine Sicherungsabrede zugunsten der Beklagten traf die Gesamtvollstreckungsschuldnerin am 18. August 1992 mit ihr sowie unter Einbeziehung der L. Das Berufungsgericht hat das Bestätigungsschreiben der L. vom 17. August 1992 (BU S. 3) erkennbar als Annahme eines entsprechenden Treuhandauftrages verstanden. Dieser konnte auch formlos über den 31. Dezember 1992 hinaus verlängert werden: Erst mit der späteren Teilabtretung hat sich die L. genau so verhalten, wie sie dies für das Ende des Treuhandauftrages in ihrem Schreiben vom 17. August 1992 an die Beklagte angekündigt hatte (dritter Absatz 2. Satz des Schreibens).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)